



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr -**

Lärmschutz an der A 1

1. Sind an der Bundesautobahn A1 im Abschnitt zwischen Bargteheide und dem Autobahnkreuz Hamburg Ost Messungen der Lärmemissionen durchgeführt worden, um die Lärmbelastungen der Anwohner der nahe der Autobahn gelegenen Gemeinden zu ermitteln?

Wenn ja, - wann und durch wen wurden die Messungen durchgeführt?
- welche Messergebnisse liegen vor a) tagsüber, b) nachts?
- wurde der Einfluss der Windrichtung auf die Lärmemissionen berücksichtigt?

Nach der sechzehnten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV) sind für die Ermittlung der Beurteilungspegel Rechenverfahren vorgeschrieben. Messungen sind von der Straßenbauverwaltung daher nicht durchzuführen. Während Lärmmessungen u.a. Witterungseinflüssen und Verkehrsschwankungen unterliegen, werden bei der Berechnung des Beurteilungspegels alle relevanten Faktoren, die sich positiv oder negativ auf die Höhe der Lärmemissionen auswirken können, berücksichtigt. Die Rechenverfahren sind so konzipiert, dass in nahezu allen

Fällen die Ergebnisse von Messungen unter denen von Berechnungen liegen. Es wird also grundsätzlich zu Gunsten der Lärmbetroffenen gerechnet.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel findet der Wind mit einer Geschwindigkeit von etwa 3 m/s von der Straße zum Immissionsort Berücksichtigung.

2. Nach welchen Vorschriften und unter welchen Voraussetzungen ist der Bund verpflichtet, aktiven oder passiven Lärmschutz im Bereich einer Bundesautobahn zu betreiben und zu finanzieren?

Die Verpflichtung des Bundes, aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, ergibt sich aus:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz mit der Festlegung von Immissionsgrenzwerten für die Lärmvorsorge
- 24. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz mit der Festlegung von Art und Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen (am Gebäude)
- § 142 Landesverwaltungsgesetz (bzw. § 75 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes); Schutzmaßnahmen wegen nicht vorhersehbarer Wirkungen, z.B. fehlgeschlagene Verkehrsprognose
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90 - (Berechnungsverfahren)
- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinie 97) mit Regelungen zur Lärmvorsorge, Lärmsanierung, Entschädigungen

3. Gibt es hinsichtlich der Verpflichtung des Bundes, Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm zu treffen, Unterschiede zwischen bestehenden und neu gebauten Autobahnen und wenn ja, welche?

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist seit Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 1. April 1974 gemäß § 41 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In § 43 BImSchG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Diese Rechtsverordnung wurde am 21. Juni 1990 als 16. BImSchV in Kraft gesetzt. In § 1 der 16. BImSchV wird der Anwendungsbereich auf den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) konkretisiert. An vor dem 1. April 1974 gebauten und seither nicht wesentlich geänderten Straßen besteht somit kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

An vor dem 1. April 1974 gebauten und seither nicht wesentlich geänderten Straßen kann Lärmschutz (Lärmsanierung) lediglich als freiwillige Leistung des Bundes nach Dringlichkeit und auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Hierbei gelten höhere Immissionsgrenzwerte als bei der Lärmvorsorge.

4. Gibt es auf dem genannten Autobahnstück Teilabschnitte, an denen nach Einschätzung der Landesregierung die Bundesregierung nach der bestehenden Gesetzeslage verpflichtet wäre, einen Lärmschutz zu finanzieren?

Wenn ja, - welche?

In dem Bereich zwischen dem Autobahnkreuz Hamburg-Ost und der Anschlussstelle Bargteheide stellt sich die Situation hinsichtlich des Lärmschutzes wie folgt dar:

- Bereich Barsbüttel / Willinghusen, km 6+800 bis km 10+894 (Ostseite) bzw. km 7+180 bis km 11+187 (Westseite) :

In diesem Bereich ist das Erfordernis von Lärmschutz noch zu überprüfen. Der Auftrag hierfür wird im Frühjahr 2000 an ein Ingenieurbüro vergeben.

- Bereich Stapelfeld bis Anschlussstelle Ahrensburg:

- a.) km 10+894 bis km 13+992 und 14+753 bis km 15+550 (Ostseite) bzw. km 11+187 bis km 14+070 (Westseite):

In diesem Bereich besteht keine Verpflichtung des Bundes zu Maßnahmen der Lärmvorsorge. Eine Lärmsanierung kann ebenfalls nicht erfolgen, da die entsprechenden Grenzwerte nicht überschritten werden.

- b.) km 13+992 bis km 18+000 (Ostseite) bzw. km 14+070 bis km 18+000 (Westseite):

In diesem Bereich besteht keine Verpflichtung des Bundes zu Maßnahmen der Lärmvorsorge.

- Bereich Anschlussstelle Ahrensburg, km 18+000 bis 19+137 (Ostseite) bzw. km 18+000 bis km 19+000 (Westseite):
In diesem Bereich wird ein möglicher Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen überprüft.
- Bereich Hoisdorf, km 19+137 bis km 27+630:
Zurzeit wird von einem Ingenieurbüro die lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.
- Bereich Großhansdorf, km 19+000 bis 27+630 (Westseite):
Für diesen Bereich wird ein möglicher Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen überprüft.